

Lösung einer solchen Stiftung aber kann ich nie stimmen, obgleich ich nicht leugne, daß man für die nächste Zeit keine Gelegenheit finden möchte, dieselbe stiftungsmäßig anzuwenden.

Abg. Braun: Für die Ansicht der Deputation und gegen die Meinung des Abg. Schäffer dürfte auch nach meiner Ansicht ein Rechtsgrund streiten. Nämlich ich glaube, daß wenn ein Stiftungs- oder ein Fideicommiß gewissen Personen ausgesetzt ist, zugleich unter diesen Personen deren Descendenten begriffen und genußfähig sind. Wenn der geehrte Abg. Schäffer bemerkt hat, daß Nachkommen von den böhmischen Exulanten vorhanden sind, so dürfte aus diesem Grundsatz folgen, daß die Descendenten derselben Antheil an der fraglichen Stiftung haben müssen.

Abg. D. Plazmann: In dem Specialrescripte von 1665 heißt es zwar allerdings, das Uebrige solle zu milden Sachen und Beisteuer für dergleichen vertriebene arme Leute gebraucht werden, d. h. also zunächst für solche, die wirklich aus Böhmen nach Sachsen vertrieben worden sind. Indes ist der Antrag so gestellt worden, daß diesen Cassen eine Verwendung zu einem andern, der Stiftung ähnlichen Zwecke gegeben werde. Nun glaube ich, daß der der Stiftung zunächst liegende Zweck der ist, daß das Uebrige allemal den Descendenten dieser vertriebenen Leute zu Gute gehe. Insofern müßte ich mich dem Deputationsgutachten conform erklären.

Referent D. v. Mayer: Ich habe etwas besonderes nicht zu bemerken, als was schon von einigen andern geehrten Abgeordneten gesagt worden ist, nämlich, daß hier eine Rechtsfrage vorliegt. Wenn die Ansicht des geehrten Abg. Schäffer begründet sein soll, so muß zuvor die Frage entschieden sein, ob man das Rescript von 1665 als ein Normativrescript ansehen könne, wornach allein der Rechtszustand der Stiftung zu beurtheilen sei, oder ob man nicht vielmehr auf den Ursprung, die Gründung und die Qualität, welche das Stiftungsvermögen vom Anfang an gehabt, zurückgehen müsse. Sodann entsteht die Frage, ob unter dem Ausdrucke des Rescripts: „und wenn die böhmische Gemeinde nicht mehr vorhanden,“ bloß die ursprünglichen Personen der Exulantengemeinde zu verstehen habe, oder nicht vielmehr nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und nach dem Begriffe, den man mit einer Corporation überhaupt verbindet, auch deren Descendenten. Die Deputation hat sich der letztern Meinung zugewendet, und ist noch jetzt dieser Ansicht, wenigstens in ihrer Majorität. Da ferner das Stiftungsvermögen ursprüngliches Kirchenvermögen ist, so kann es diese Qualität nicht dadurch verloren haben, daß es nach Sachsen übergeflüchtet worden ist. Das Rescript von 1665 spricht demselben diese Qualität auch nicht ab, sondern erklärt es im Gegentheil selbst für Kirchenvermögen. Die Deputation ist endlich der Meinung, daß eine böhmische Gemeinde als vorhanden anzunehmen sei, da noch gegenwärtig 40 Personen leben, welche von den ursprünglichen Exulanten abstammen. Aus

diesen Rechtsgründen konnte sich die Deputation daher nicht entschließen, dem frühern Antrage zu inhariren, sondern ist der Meinung, bei der erfolgten Mittheilung Beruhigung zu fassen. Ich bestreite zwar die Möglichkeit nicht, daß die Ständeversammlung einen Antrag an die hohe Staatsregierung stellen könne, in dem Sinne der 60. §. der Verfassungsurkunde sofort einzuschreiten. Das wird aber nur nicht ohne vorgängigen Proceß geschehen können und die hiesige böhmische Gemeinde, welche gewiß ihre Vorsteher hat, wird sich die Einziehung ihres Kirchenvermögens keineswegs gefallen lassen, sondern den Weg des Processes einschlagen, dessen sämmtlicher Ausgang für den Staat der Deputation sehr zweifelhaft geschienen hat, um nicht zu sagen, als von ihm verloren im Voraus anzusehen sein würde. Es muß also die Deputation immer noch bei dem Vorschlage beharren, bei der geschehenen Mittheilung Beruhigung zu fassen!

Präsident: Wenn ich die letzten Worte des Referenten richtig verstanden habe, so würde die Meinung der Deputation diese sein, für jetzt bei der erfolgten Mittheilung Beruhigung zu fassen, weil vielleicht später noch der Antrag aus der Kammer hervorgehen könnte, über diese Angelegenheit anderweite Mittheilungen von Seiten der hohen Staatsregierung zu beantragen.

Referent D. v. Mayer: Es war dies nicht meine Absicht, sondern ich habe nur im Allgemeinen die Möglichkeit eines solchen Antrages ausdrücken wollen; aber in dem, was von Seiten der Kammer ausgesprochen worden ist, scheint mir noch kein Grund vorhanden zu sein, einen solchen Vorbehalt zu machen. Wollte Jemand einen Antrag auf einen solchen stellen, so würde dies auf dem gehörigen Wege geschehen müssen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn diese Sache durch Zeitläufe und Verhältnisse umgestaltet wird, davon Veranlassung zu neuen Berathungen genommen werden kann, es scheint aber nicht nöthig zu sein, diesfalls einen besonderen Vorbehalt zu machen.

Präsident D. Haase: Nach dieser Erläuterung würde ich die Frage so stellen, wie sie im Deputationsgutachten enthalten ist. Die Deputation schlägt nämlich der Kammer, Seite 31 des Berichts vor: „Bei der erfolgten Mittheilung Beruhigung zu fassen.“ Und ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage beitrifft? — Wird von 68 gegen 2 Stimmen bejaht. —

Bei dem funfzehnten Punkte sagt zuvörderst die Deputation:

In der ständischen Schrift, die Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Chemnitz wegen der durch die Aufhebung des dasigen Lycei veranlaßten Pensionirung des M. Tauscher betreffend, vom 2. December 1837 war, in Betracht, daß die dem M. Tauscher rechtskräftig zugesprochene Pension an jährlich 650 Thlr. der Stadt Chem-